



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung für die Ausbildung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und für die kirchenmusikalische Prüfungskommission

vom 8. April 2021 (Stand am 20. Juni 2024)

Der Synodalrat beschliesst:

Art. 1 Grundlagen

¹ Diese Verordnung wird vom Synodalrat der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im Einvernehmen mit der Leitung Kirchenmusik (Hochschule der Künste Bern HKB, Abteilung Weiterbildung) erlassen. Sie stützt sich auf die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kirchenmusikalischen Ausbildung“ vom 28.01.2021 / 23.02.2021 (KES 92.430).

² Sie regelt die in der Vereinbarung gemäss Abs. 1 genannten Kurse für Orgel und für Chorleitung sowie den Kurs Zusatzqualifikation Kirchenmusik auf nebenberuflicher Stufe. Für die Einzelheiten gilt eine besondere Studien- und Prüfungsordnung (KES 55.011), die in Absprache von Leitung Kirchenmusik, Prüfungskommission und Dozierenden formuliert wird.

Art. 2 Ziele

Die Absolventinnen und Absolventen der Kurse sollen befähigt werden, die Kirchenmusik zur Gottesdienstgestaltung und zum Aufbau des Gemeindelebens einzusetzen. Sie sollen diese Aufgabe als verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden im Sinne der Art. 24, 30, 73, 133 ff. und 142 der Kirchenordnung vom 11. September 1990 (KES 11.020) wahrnehmen können.

Art. 3 Kurse

¹ Die HKB – Weiterbildung im Programm Nebenberufliche kirchenmusikalische Ausbildung erreicht diese Ziele durch die Veranstaltung folgender Kurse:

- a) Orgelkurs mit Abschluss Ausweis I: Er befähigt für den Orgeldienst.
- b) Orgelkurs mit Abschluss Ausweis II: Er befähigt für den Orgeldienst mit erweiterten Ansprüchen.
- c) Chorleitungskurs Er befähigt zur Leitung von Kirchenchören.
- d) Kurs Zusatzqualifikation Kirchenmusik: Er befähigt haupt- und nebenberufliche Musiker und Musikerinnen aller Qualifikationsstufen mit anderen instrumentalen Hauptfächern zur Arbeit als Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin in reformierten Kirchgemeinden.

² Die Kurse werden berufsbegleitend geführt und dauern jeweils 4 Semester. Für die Zulassung ist eine Aufnahmeprüfung zu bestehen; der Abschluss erfolgt durch Prüfungen in den einzelnen Fächern.

³ Die Kurse werden nur bei ausreichenden Teilnehmerzahlen durchgeführt. Bei Bedarf werden die Kurse ganz oder teilweise in französischer Sprache geführt.

⁴ Bei Bedarf können zusätzliche Kurse für besondere Teilnehmergruppen organisiert werden. Zulassung, Kursprogramm und Abschlussprüfungen werden an die besonderen Voraussetzungen fallweise angepasst.

Art. 4 Ausschreibung, Anmeldung

¹ Die Ausschreibung der regulären Kurse erfolgt bis spätestens 1. Februar jedes Jahres, in dem ein Kurs beginnt, und zwar

- a) in den Publikationskanälen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,
- b) in geeigneten Zeitschriften,
- c) in den Publikationskanälen der HKB (insbes. online),
- d) in den Publikationskanälen der Kirchenmusikverbände.

² Bewerberinnen und Bewerber melden sich schriftlich bis zum Anmeldeschluss (Publikation des Datums auf der Website der HKB) des jeweiligen Kursjahres beim Leiter/bei der Leiterin Kirchenmusik zur Aufnahmeprüfung an.

³ Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft in einer Kirche des Synodalverbands Bern-Jura müssen Bewerbende der Anmeldung eine Bestätigung ihrer Kirchgemeinde über die Mitgliedschaft beilegen.

⁴ Einer Anmeldung für den Orgelkurs Ausweis II muss ein Nachweis über

den erfolgreichen Abschluss des Orgelkurses Ausweis I oder über eine vergleichbare Vorbildung [S. Art. 18] beiliegen.

⁵ Voraussetzung für die Anmeldung für den Chorleitungskurs ist mehrjährige Erfahrung im Chorsingen.

Art. 5 Aufnahmeprüfungen

¹ Die Aufnahmeprüfungen werden von der Leitung Kirchenmusik organisiert. Sie werden abgenommen von einer Delegation der Prüfungskommission (s. u. Art. 10). Der Delegation gehören zudem am Kurs beteiligte Lehrkräfte und der Leiter/die Leiterin Kirchenmusik an.

^{1bis} Der Leiter/die Leiterin Kirchenmusik kann in Absprache mit der Prüfungskommission zudem je nach instrumentalem Hauptfach des Kandidaten/der Kandidatin eine externe Fachperson in die Delegation berufen.

² Über das Bestehen der Aufnahmeprüfung und die Anerkennung früherer Ausbildungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Delegation.

³ Die Inhalte der jeweiligen Aufnahmeprüfung regelt für alle Kurse die Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 6 Belegung einzelner Fächer

Es besteht die Möglichkeit, einzelne Fächer zu belegen. Interessentinnen und Interessenten melden sich direkt beim Leiter/bei der Leiterin Kirchenmusik, welcher/welche in Absprache mit dem Bereich Theologie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn über die Zulassung entscheidet und die Voraussetzungen, Kosten und allfällige Prüfungen regelt.

Art. 7 Dispensation

Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche sich in einzelnen Fächern über eine genügende Ausbildung ausweisen, können vom Leiter/von der Leiterin Kirchenmusik im Einverständnis mit den Fachlehrkräften vom Besuch dieser Fächer dispensiert werden. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Schlussprüfung in diesem Fach abzulegen ist, oder ob anderswo abgelegte Prüfungen angerechnet werden.

Art. 8 Studiengebühren

¹ Die Studiengebühren werden vom Synodalrat auf Antrag des Leiters/der Leiterin Kirchenmusik im Anhang I zu dieser Verordnung festgesetzt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht einer Kirche des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura angehören, kann der Synodalrat höhere Studiengebühren im Anhang I erlassen.

² Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Orgel Ausweise I und II, welche nach Art. 19 den Orgelunterricht bei externen Orgeldozierenden besuchen, erlässt der Synodalrat reduzierte Studiengebühren im Anhang I. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kurses Zusatzqualifikation Kirchenmusik, welche nach Art. 22 den instrumentalen Hauptfachunterricht bei externen Dozierenden besuchen, erlässt der Synodalrat reduzierte Studiengebühren im Anhang I.

³ Auf begründetes Gesuch einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers hin können abweichende Studiengebühren genehmigt werden.

- a) In folgenden Fällen kann der Bereich Theologie abweichende Studiengebühren genehmigen:
 - a. Bei Nichtbelegung von Fächern aufgrund von Anerkennung bereits absolvierter Prüfungen früherer Studien.
 - b. Bei Belegung einzelner Fächer ohne das Ziel, einen der Kurse zu absolvieren.
 - c. Bei Wiederholung einzelner Fächer nach Nichtbestehen einer Prüfung.
 - d. Bei Belegung einzelner Fächer nach der regulären Studienzeit aufgrund von Krankheit oder Verhinderung durch berufliche oder familiäre Verpflichtungen.
- b) In allen anderen Fällen kann der Synodalrat abweichende Studiengebühren genehmigen.

Art. 9 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr für die Aufnahmeprüfung und für die Abschlussprüfung wird vom Synodalrat im Anhang II zu dieser Verordnung festgesetzt.

Art. 10 Prüfungskommission

¹ Die Abschlussprüfungen werden durch die Dozierenden abgenommen und durch eine kirchenmusikalische Prüfungskommission bewertet, welche vom Synodalrat eingesetzt wird. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, gleichlaufend mit der Amtsdauer des Synodalrates. Der Synodalrat bestimmt ebenfalls den Präsidenten/die Präsidentin der Prüfungskommission.

^{1bis} Die kirchenmusikalische Prüfungskommission kann allenfalls bei Prüfungen im instrumentalen Hauptfach des Kurses «Zusatzqualifikation Kirchenmusik» eine externe Fachperson beiziehen, die als Experte/Expertin mit beratender Stimme an den Prüfungen teilnimmt.

² Die Kommission besteht aus 5-7 Fachleuten (Organisten/Organistinnen,

Chorleiter/Chorleiterinnen, Pfarrer/Pfarrerinnen). Sie verfügt über ein Sekretariat.

³ Der Leiter/die Leiterin Kirchenmusik gehört der Prüfungskommission mit beratender Stimme an. Die Kursdozenten und -dozentinnen nehmen an der Bewertung von Prüfungen ihrer Studierenden mit beratender Stimme teil. Sie sind nicht Mitglieder der Prüfungskommission.

Art. 10^{bis} Entschädigungen Prüfungskommission

¹ Für die Sitzungen der Prüfungskommission werden deren Mitglieder gemäss der Verordnung über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, Expertinnen und Experten sowie Synodale der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (KES 63.310) entschädigt. Das Sekretariat wird separat entschädigt.

² Die Experten und Expertinnen werden für ihre Prüfungstätigkeit gemäss Art. 9 für die Ausbildung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Ausweise Orgel I und II, Ausweis Chorleitung, Zusatzqualifikation Kirchenmusik) sowie für die berufsbildenden kirchenmusikalischen Studiengänge der HKB (MAS/DAS, Bachelor) entschädigt. Die Höhe der Entschädigungen wird vom Synodalarat im Anhang III zu dieser Verordnung festgesetzt.

³ Das Sekretariat wird für den Arbeitsaufwand für das Sekretariat sowie die Teilnahme an Kommissionsitzungen und Prüfungen entschädigt und seine Auslagen werden vergütet. Die Höhe der Entschädigung und die Regelung der Auslagenvergütung wird vom Synodalarat im Anhang IV zu dieser Verordnung festgesetzt.

Art. 11 Zulassung zu den Abschlussprüfungen

¹ Voraussetzung für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist der regelmässige Besuch (mindestens 80%) des Unterrichts.

² Alle Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer (mit Ausnahme derjenigen, welche im Sinne von Art. 6 lediglich einzelne Fächer belegen) gelten für die Abschlussprüfungen als angemeldet. Die Prüfungen für Fächer, welche nicht bis ins 4. Semester geführt werden, finden am Ende des Semesters statt, in dem der Unterricht abgeschlossen wird (in besonderen Fällen zu Beginn des folgenden Semesters).

Art. 12 Abschlussprüfungen

¹ Jedes Fach wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Die Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

² Die Prüfungsleistungen im jeweiligen Hauptfach sowie in Musiktheorie und Gehörbildung werden mit Noten bewertet: 6 = ausgezeichnet, 5 = gut,

4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schlecht, 1 = sehr schlecht. Zwischenstufen sind in Zehntelnoten gestattet.

³ In den übrigen Fächern wird die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Bei aussergewöhnlichen Leistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ gesetzt werden.

⁴ Die Bewertungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach den einzelnen Prüfungen mündlich oder schriftlich und nach Abschluss des Kurses schriftlich mitgeteilt.

⁵ Wird ein vereinbarter Prüfungstermin ohne Vorliegen gewichtiger Gründe (wie Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie) nicht wahrgenommen, wird die Note 1 oder „nicht bestanden“ vergeben.

Art. 13 Bestehen eines Kurses

Ein Kurs gilt unter folgenden Voraussetzungen als bestanden:

¹ Der Durchschnitt aus der Note im Hauptfach (Orgelspiel bzw. Chorleitung bzw. instrumentales Hauptfach) und der Note in Gehörbildung/Musiktheorie muss genügend sein (mindestens Note 4), wobei das Hauptfach doppelt zählt.

² Die Schlussprüfung im Hauptfach muss genügend sein. Höchstens zwei Fächer dürfen mit einer ungenügenden Note oder mit „nicht bestanden“ bewertet sein.

³ Es darf keine Prüfungsnote unter 3 liegen.

Art. 14 Kursurkunde

¹ Wer einen Kurs bestanden hat, erhält eine Urkunde. Das Prüfungsergebnis wird mit folgenden Prädikaten angegeben, die sich nach dem Notendurchschnitt (mit doppelter Bewertung der Hauptfachnote) und den Einzelprädikaten richten:

- "mit Auszeichnung": Notendurchschnitt und Hauptfachnote mindestens 5.7, mindestens eine Prüfung "mit Auszeichnung", keine Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.

- "sehr gut": Notendurchschnitt und Hauptfachnote mindestens 5.2, keine Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.

- "gut": Notendurchschnitt und Hauptfachnote mindestens 4.5, höchstens eine Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.

² Die Urkunde wird unterzeichnet vom Präsidenten/von der Präsidentin des

Synodalrats, vom Präsidenten/von der Präsidentin der Prüfungskommission, vom Leiter/von der Leiterin Weiterbildung der Hochschule der Künste Bern, vom Leiter/von der Leiterin Kirchenmusik und vom Hauptfachdozenten/von der Hauptfachdozentin.

Art. 15 Wiederholung von Abschlussprüfungen

¹ Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

² Vor der Wiederholung der Abschlussprüfung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber über ihre Weiterbildung auszuweisen. Die Fristen betragen

- a) für die Abschlussprüfung im Hauptfach: nicht vor zwei Semestern und spätestens nach zwei Jahren;
- b) für alle anderen Abschlussprüfungen: nicht vor einem Semester und spätestens nach einem Jahr.

Art. 16 Beschwerdemöglichkeit

¹ Über das Bestehen der Aufnahme- und Abschlussprüfungen verfügt die Prüfungskommission zuhanden der Absolventinnen und Absolventen mittels beschwerdefähiger Verfügung und Rechtsmittelbelehrung.

² Gegen Verfügungen der Prüfungskommission kann beim Synodalrat in-
nert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

⁴ In zweiter Instanz ist gemäss dem Reglement über die Rekurskommission vom 4. Dezember 2018 (KES 34.310) die gesamtkirchliche Rekurskommission zuständig.

Art. 17 Orgelkurs mit Abschluss Ausweis I

Die Ausbildungsfächer im Orgelkurs mit Abschluss Ausweis I sind Instrumentalunterricht Orgel, kirchenmusikalisch-praktische, musiktheoretische und musikalisch-liturgische Fächer. Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 18 Orgelkurs mit Abschluss Ausweis II

¹ Zur Aufnahmeprüfung für den Orgelkurs mit Abschluss Ausweis II wird zugelassen, wer den Orgelkurs Ausweis I erfolgreich absolviert hat oder sich über eine gleichwertige Vorbildung (vgl. Art. 5 Abs. 2) ausweisen kann.

²Die Ausbildungsfächer im Orgelkurs mit Abschluss Ausweis II sind Instrumentalunterricht Orgel, kirchenmusikalisch-praktische, musiktheoretische und musikalisch-liturgische Fächer. Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 19 Externer Orgelunterricht

¹ Der Orgelunterricht wird in der Regel durch Lehrkräfte der Hochschule erteilt. Der Leiter/die Leiterin Kirchenmusik kann in Absprache mit der Delegation, die die Aufnahmeprüfung abnimmt, auf schriftliches Gesuch hin den Unterricht auch bei diplomierten Orgelprofessoren und -professorinnen ausserhalb der Hochschule gestatten. Für den Orgelunterricht im Ausweis II ist zudem ein Konzertdiplom erforderlich. Voraussetzung ist zudem, dass bereits ein längeres Lehrverhältnis besteht.

In diesem Falle wird das Kursgeld anteilmässig reduziert. Nach bestandener Abschlussprüfung werden Mitgliedern einer Kirche des Synodalverbands Bern-Jura die Kosten für den externen Orgelunterricht auf Antrag teilweise erstattet, soweit sie zusammen mit dem reduzierten Kursgeld das von den internen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern aufzuwendende Kursgeld übersteigen, jedoch höchstens bis zu den Kosten für den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Umfang an Orgelunterricht (Dauer und Anzahl der Lektionen) zum Richtonorar der Sektion Bern des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes.

² Hinsichtlich Länge der Lektionen und deren Anzahl pro Semester gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 20 Chorleitungskurs

¹ Inhalte und Anforderungen des Kurses entsprechen dem 2005 von den schweizerischen Ausbildungsinstitutionen und Chorverbänden vereinbarten „Zertifikat CH I“.

² Voraussetzung für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist ausreichende Erfahrung im Chorsingen. Vor Ausbildungsbeginn soll sie mindestens 1 Jahr betragen; am Ende der Ausbildung sollen mindestens 3 Jahre erreicht sein.

³ Die Ausbildungsfächer im Chorleitungskurs sind Chorleitung und Stimm- bildung, kirchenmusikalisch-praktische, musiktheoretische und musika- lisch-liturgische Fächer. Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsord- nung.

Art. 21 Kurs Zusatzqualifikation Kirchenmusik

¹ Der Kurs Zusatzqualifikation Kirchenmusik wird in der «Empfehlung für die Anstellung und Besoldung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen» (KIS II.F.3) der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn als lohnrelevant anerkannt. Nähere Einzelheiten werden in der Empfehlung geregelt.

² Die Ausbildungsfächer im Kurs Zusatzqualifikation Kirchenmusik sind das instrumentale Hauptfach, kirchenmusikalisch-praktische, musiktheoretische und musikalisch-liturgische Fächer. Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 22 Externer Unterricht im instrumentalen Hauptfach Zusatzqualifikation Kirchenmusik

¹ Der instrumentale Hauptfachunterricht wird, wenn möglich, durch Lehrkräfte der Hochschule erteilt. Der Leiter/die Leiterin Kirchenmusik kann in Absprache mit der Delegation, die die Aufnahmeprüfung abnimmt, auf schriftliches Gesuch hin den Unterricht auch bei diplomierten Dozenten und Dozentinnen des betreffenden Instruments ausserhalb der Hochschule gestatten, die zudem Erfahrung in kirchenmusikalischen und liturgischen Settings nachweisen können.

In diesem Falle wird das Kursgeld anteilmässig reduziert. Nach bestandener Abschlussprüfung werden Mitgliedern einer Kirche des Synodalverbands Bern-Jura die Kosten für den externen instrumentalen Hauptfachunterricht auf Antrag teilweise erstattet, soweit sie zusammen mit dem reduzierten Kursgeld das von den internen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern aufzuwendende Kursgeld übersteigen, jedoch höchstens bis zu den Kosten für den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Umfang an instrumentalem Hauptfachunterricht (Dauer und Anzahl der Lektionen) zum Richthonorar der Sektion Bern des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes.

² Hinsichtlich Länge der Lektionen und deren Anzahl pro Semester gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.

Übergangsbestimmungen

¹ Diese Kursverordnung tritt per 1. Juni 2021 in Kraft und gilt erstmals im Herbstsemester 2021.

² Für Studierende, die ihr Studium im Frühjahrssemester 2021 oder früher begonnen haben, gelten die bisherige Kursverordnung und die bisherigen Studien- und Prüfungsgebühren. Die Kursverordnung vom 23. November 2005 (Stand am 1. Januar 2008) tritt nachher ausser Kraft.

³ Für Studierende, die ihr Studium zwischen Herbstsemester 2021 bis und

mit Frühjahrssemester 2024 begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen dieser Verordnung mit Stand 8. April 2021.

Diese Kursverordnung wird der Hochschule der Künste, Abteilung Weiterbildung zugestellt.

Bern, 8. April 2021

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Präsidentin: *Judith Pörksen Roder*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

Änderungen

- Am 20. Juni 2024 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Bst. d neu, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1^{bis} neu, Art. 5 Abs. 3, Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1^{bis} neu, Art. 10^{bis} Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 21 und 22 neu und Übergangsbestimmungen Abs. 3 neu.
Inkrafttreten: 20. Juni 2024.

Anhang I Studiengebühren gem. Art. 8

1. Orgelkurs mit Abschluss Ausweis I

- 1.1 Studierende, die einer Kirche des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura angehören: CHF 1'800 pro Semester
- 1.2 Andere: CHF 3'600 pro Semester

2. Orgelkurs mit Abschlussausweis II

- 2.1 Studierende, die einer Kirche des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura angehören: CHF 2'250 pro Semester
- 2.2 Andere: CHF 4'500 pro Semester

3. Chorleitungskurs

- 3.1 Studierende, die einer Kirche des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura angehören: CHF 1'800 pro Semester
- 3.2 Andere: CHF 3'600 pro Semester

4. Kurs Zusatzqualifikation Kirchenmusik

- 4.1 Studierende, die einer Kirche des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura angehören: CHF 1'800 pro Semester
- 4.2 Andere: CHF 3'600 pro Semester

5. Reduktion der Studiengebühren bei externem Orgelunterricht bzw. bei externem instrumentalem Hauptfachunterricht (gem. Art. 8 Abs. 2)

CHF 420 pro Semester für Studierende, die einer Kirche des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura angehören, CHF 820 für alle anderen.

6. Anpassung der Studiengebühren

Die Studiengebühren werden entsprechend dem Lohnsummenwachstum der Stundenansätze der HKB Hochschule der Künste Bern, Berner Fachhochschule BFH angepasst, sobald der Anstieg mehr als 5 % seit der letzten Anpassung beträgt (Stundenansatz Basis bei Inkrafttreten dieses Anhangs = CHF 280).

Anhang II Prüfungsgebühren gem. Art. 9

Orgelkurs mit Abschlussausweis I und II, sowie Chorleiterkurs, Kurs Zusatzqualifikation Kirchenmusik:

Die Prüfungsgebühren betragen pauschal CHF 250 / Kurs.

Anhang III Entschädigungen Prüfungstätigkeit Experten und Expertinnen gem. Art. 10^{bis}

Das Honorar für die Prüfungstätigkeit der Expertinnen und Experten beträgt CHF 150 für einen halben und CHF 300 für einen ganzen Tag. Ihre Auslagen werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, Expertinnen und Experten sowie Synodale der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (KES 63.310) vergütet.

Anhang IV Entschädigung Sekretariat der Prüfungskommission gem. Art. 10^{bis}

Das Sekretariat wird für den Arbeitsaufwand für das Sekretariat sowie die Teilnahme an Kommissionsitzungen und Prüfungen mit pauschal CHF 2'250 jährlich entschädigt und seine Auslagen werden vergütet. Für Auslagen werden jährlich pauschal CHF 250 vergütet.